

# Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-322

Datum: 22.10.2019



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0209/19

### Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	06.11.2019	nicht öffentlich
Rat	18.12.2019	öffentlich

### Betreff:

**Rückzahlung der Kapitalrücklage des Eigenbetrieb TourismusService**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen beschließt, die in der Teilbilanz des Tourismusbereiches enthaltende Kapitalrücklage in Höhe von 34.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2019 an den Kernhaushalt des Flecken Bruchhausen-Vilsen zurückzuzahlen.

### Sachverhalt/Begründung:

Auf Grund der Übertragungsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden wird der Tourismusbereich ab dem Haushaltsjahr 2020 auf Ebene der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen abgebildet. Durch die Aufgabenübertragung ist der Teilbetrieb Tourismus des Eigenbetriebes TourismusService in den Jahren 2019/2020 vollständig aufzulösen.

Im Jahr 2012 zahlte der Flecken Bruchhausen-Vilsen an den Teilbetrieb Tourismus zur Erhöhung des Finanzmittelbestandes eine Kapitalrücklage in Höhe von 34.000 Euro. Die Kapitalrücklage wird mit dem Jahresabschluss 2012 in der Bilanz des Teilbetriebes Tourismus auf der Passivseite als zweckgebundene Rücklage und in der Bilanz des Flecken Bruchhausen-Vilsen auf der Aktivseite als Sondervermögen mit Sonderrechnung ausgewiesen.

Da der Flecken Bruchhausen-Vilsen die Zahlung der Kapitalrücklage aus eigenen Finanzmitteln bestritten hat, ist die Kapitalrücklage an den Kernhaushalt des Flecken Bruchhausen-Vilsen zurückzuführen.

Die Rückzahlung einer Kapitalrücklage steht einer Eigenkapitalentnahme gleich. Gemäß § 6 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung darf das Eigenkapital des Eigenbetriebes nur vermindert werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt werden. Die Betriebsleitung hat hierzu Stellung zu nehmen. Auf Grund der aus der Aufgabenübertragung erforderlichen Umstrukturierung hat die Betriebsleitung keine Bedenken gegen die Rückzahlung der Kapitalrücklage geäußert.

Die Rückzahlung der Kapitalrücklage sollte bereits im Haushaltsjahr 2019 erfolgen, damit ein Ausweis in der Schlussbilanz 2019 entfällt.

Hannes Homfeld

Bernd Bormann

**Anlage**  
ohne Anlagen